

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bevorstehende Änderungen der CLP-Verordnung und Aufgaben des REACH-CLP-Biozid Helpdesks

Nicolaj Heuer FG-5.1 Bundesstelle für Chemikalien





Inhalt

- Rolle der BfC / des Helpdesk bei PCN
- Stand der Revision zur CLP-Verordnung
- Änderungen mit Bezug zur PCN
- Fragen an den Helpdesk



Rolle der BfC / des Helpdesk bei PCN



Rolle der BfC / des Helpdesk bei PCN

- Die Bundesstelle für Chemikalien ist gemäß § 5(2)
 ChemG die "zuständige Behörde" iSd Artikels 43 CLP für die CLP-Verordnung und
- nimmt die Funktion der "nationalen Auskunftsstelle" nach Artikel 44 CLP war.
- Das BfR ist gemäß § 16e(1) ChemG benannten Stelle iSd Artikels 45 CLP



Rolle der BfC / des Helpdesk bei PCN

- Fragen an die Bundesstelle / den Helpdesk:
 - Fragen zum OB

- Fragen an das BfR
 - Fragen zum WIE

Im Zweifel findet Ihre Frage aber immer den richtigen Weg!



Stand der Revision zur CLP-Verordnung



Stand der Revision zur CLP-Verordnung

- 23.04.2024: Zustimmung EP
- 14.10.2024: Annahme des Entwurfs
- 23.10.2024: Unterschrift des Präsidenten des EP und des Präsidenten des Rates.
- Nach etwa 2-4 Wochen:
 Veröffentlichung im Amtsblatt
- Plus 20 Tage: VO tritt in Kraft
- Übergangsregelungen (18-24 Monate)







Änderungen mit Bezug zur PCN



Ausweitung des Zwecks der CLP-Verordnung

Artikel 1 der CLP-Verordnung legt den Zweck und Geltungsbereich der CLP-Verordnung fest:

- Harmonisierung der Einstufungskriterien
- Verpflichtung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
- Meldung ins C&L-Verzeichnis
- Aufbau eines Verzeichnisses (Anhang VI)
- NEU: Verpflichtung zur PCN-Meldung



Änderungen Rolle er ECHA

- ECHA kann nun von MS als "Benannte Stelle" benannt werden.
- Aktive Rolle bei der statistischen Analyse*
- Pflicht Leitlinien und Unterstützung anzubieten (vorher "gegebenenfalls")
- ECHA wird angemessen ausgestattet

 ECHAs Rolle zur Bereitstellung des Mitteilungsportals bleibt in Anhang VIII geregelt



- Grundsätzlich nun Mitteilungspflicht für alle Akteure
 - Importeure
 - Nachgeschaltete Anwender
 - NEU: Händler
- Aber: Händlerpflichten nur in bestimmten Fällen
- Und Rückausnahmen für (bestimmte) Händler



Wer muss wann eine Meldung machen?

- Importeure / Nachgeschaltete Anwender:
 - Immer in den MS in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird.

Händler

- Wenn das Gemisch in einem anderen MS in Verkehr gebracht wird (als der, in dem der Händler sitzt);
- Oder wenn Sie das Gemisch umbenennen oder neu Kennzeichnen



Rückausnahmen für Händler

- Die Mitteilung kann entfallen, wenn
 - die Händler nachweisen können, dass die benannte Stelle bzw. die benannten Stellen bereits dieselben Informationen von Importeuren und nachgeschalteten Anwendern erhalten hat bzw. haben



Was bedeutet dass in der Konsequenz?

Nachweispflicht:

- Keine konkreten Vorgaben wie Nachweis erbracht werden muss
- In der Praxis: Bestätigung vom Lieferanten

"die selben Informationen":

 Bei Umbenennung / Änderung der Kennzeichnung muss der Lieferant diese Informationen bereits aufgenommen haben



Was bedeutet dass in der Konsequenz?

- Vermutlich höherer bürokratischer Aufwand
- Rückausnahme gilt nicht für "vergleichbare"
 Situationen, bei denen zusätzlich neu abgefüllt wird.
- Händlermitteilungen bleiben weiterhin "nur" auf der Basis des SDS.



Änderungen Statistische Analyse

Aktuell:

... wenn sie von Mitgliedstaaten angefordert werden, um anhand einer statistischen Analyse den Bedarf an verbesserten Risikomanagementmaßnahmen zu ermitteln.

Neu:

... wenn sie von dem Mitgliedstaat, <u>der Kommission oder</u> <u>der Agentur</u> angefordert werden, um anhand einer statistischen Analyse den Bedarf an verbesserten Risikomanagementmaßnahmen zu ermitteln.



Übergangsfristen

Änderungen an Artikel 45 gelten nach 18 Monaten

Keine Übergangsfristen für bereits In Verkehr gebrachte Ware!

IdR. sollte bei den betroffenen Produkten aber auch keine neue Kennzeichnung (bezüglich des UFI) notwendig sein



Fragen an den Helpdesk



Fragen an den Helpdesk

- Der Helpdesk erhält etwa 3000+ Anfragen jährlich
- 2024: Aktuell 140 Anfragen zum Stichwort PCN

Internetangebot mit allgemeinen Informationen,
 Praxisvideos (des BfR;) und Links zu Leitlinien



Fragen an den Helpdesk

– Häufige Fragen:

- UFI im SDS
- UFI Anbringung bei Kennzeichnungsausnahmen (Art. 23 / Art. 29)
- Letzte Übergangsfrist (1.1.2025)
- Abgrenzung "industrielle Verwendung" / F&E
- Mitteilung von Biozidprodukten
- PCN-Mitteilung / Notrufnummer SDS 1.4 / "benannte Stelle" / "Öffentliche Beratungsstelle" iSd Anhang II REACH



Vielen Dank für Ihr Interesse

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Friedrich-Henkel-Weg 1-25

D-44149 Dortmund

Telefon 0231 9071-2971

Fax 0231 9071-2679

E-Mail reach-clp-biozid@baua.bund.de

Internet <u>www.reach-clp-biozid-helpdesk.de</u>



